

Nach dem Strafrecht der DDR lassen sich folgende Hauptgruppen von Sachverhalten für eine Abstandnahme von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit unterscheiden:

- Umstände, die in Besonderheiten des konkreten Einzelfalles einer Straftat begründet sind;
- Umstände, die im Fortgang der gesellschaftlichen Entwicklung bzw. im Zeitablauf begründet sind (Verjährung der Strafverfolgung);
- Begnadigung.

#### *Umstände des Einzelfalles*

Solche Umstände können in bestimmten *persönlichen Eigenschaften des Straftäters* begründet sein. Das ist der Fall

- bei diplomatischer Immunität gemäß § 56 VVG, die die Strafverfolgung in jedem Falle zwingend ausschließt;
- bei staatsrechtlicher Immunität von Abgeordneten gemäß Artikel 60 Absatz 2 Verfassung und § 17 Absatz 3 GöV (Ausschluß der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen Abstimmungen und wegen Äußerungen in Ausübung der Rechte und Pflichten; in anderen Fällen ist bei Volkskammerabgeordneten die Aufhebung der Immunität eine Strafverfolgungsvoraussetzung);
- bei Vorliegen bestimmter Verwandtschaftsverhältnisse (vgl. § 226 Abs. 1 Ziff. 3, § 232 Ziff. 2, § 233 Abs. 3 StGB), die Bürger zum Beispiel in persönliche Konfliktsituationen bringen können, aus denen heraus eine Straftat begangen wird. Diese besondere Situation wird mit der Möglichkeit des Absehens von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit berücksichtigt.

Umstände des Einzelfalles können weiter darin begründet liegen, daß das *Verschulden* des Straftäters wesentlich *gemindert* oder im Falle der Beteiligung an einer Straftat sein *Tatbeitrag unbedeutend* war (vgl. § 14, § 17 Abs. 2, § 18 Abs. 2, § 22 Abs. 4, § 88 Abs. 2 StGB).

Als solche Umstände des Einzelfalles berücksichtigt das Gesetz ferner bestimmte ernsthafte Bemühungen des Straftäters, mit denen er die *negativen Auswirkungen* seiner Tat wieder *beseitigt* hat oder in anderer Weise *wiedergutzumachen* sucht, so bei Rücktritt und tätiger Reue bei versuchten bzw. vorbereiteten Straftaten (vgl. § 21 Abs. 5 StGB) bzw. bei weiteren spezifischen Fällen tätiger Reue bzw. Wiedergutmachung

bei bestimmten vollendeten Straftaten (vgl. §189, §111, § 226 Abs. 2 Ziff. 1 und 2, § 227 Abs. 2, § 232 Ziff. 1, § 237 Abs. 2 StGB).

Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die Regelung des § 25 Ziffer 1 StGB, wonach unter den dort genannten Voraussetzungen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abzusehen ist. Auch in dieser grundlegenden Regelung kommt zum Ausdruck, daß die Anwendung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gegenüber einem Gesetzesverletzer für den sozialistischen Staat kein Selbstzweck ist. Die gesellschaftlich-politische Notwendigkeit solcher Maßnahmen entfällt, wenn der Gesetzesverletzer durch die von sich aus unternommenen Wiedergutmachungsleistungen zeigt, daß die mit der Strafe angestrebten Zwecke schon erreicht wurden.

**Die Anwendung des § 25 Ziffer 1 StGB setzt voraus, daß diese Leistungen der Art und Schwere der begangenen Tat angemessen und Ausdruck grundlegender Schlußfolgerungen des Straftäters aus seinem Fehlverhalten sind. Sind diese Voraussetzungen im Einzelfall gegeben, »> geht insoweit die Anwendung des § 25 Ziffer 1 StGB als zwingende Norm den speziellen Bestimmungen des Besonderen Teils über die Möglichkeit des Absehens von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit vor. Liegen die Voraussetzungen des § 25 nicht in vollem Umfang vor, kann gemäß § 62 Absatz 2 eine außerordentliche Strafmilderung in Betracht kommen.**

Das Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist auch für bestimmte Sachverhalte vorgesehen, in denen besondere Umstände des Einzelfalles es angeraten sein lassen, *andere rechtliche Maßnahmen* zum 'Schutz von Gesellschaft, Staat und Bürgern und zur Erziehung des Straftäters anzuwenden, so Verurteilung zu Schadenersatz unter den Voraussetzungen des §24 Absatz 2 StGB oder die materielle Verantwortlichkeit gemäß § 167 Absatz 1 und § 168 Absatz 1 StGB oder der Ausspruch von staatlicher Kontroll- und Erziehungsaufsicht in leichten Fällen von Vergehen gemäß § 249 Absatz 3 StGB. Bei Einleitung anderweitiger Erziehungsmaßnahmen kann bei Jugendlichen gemäß §§ 67, 68 StGB von der Strafverfolgung abgesehen werden. Diese anderen rechtlichen Maßnahmen tragen keinen strafrechtlichen Charakter.

Im konkreten Einzelfall ist schließlich von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwort-